

## Norddeutscher Rundfunk

### 31. Kommerzielle Tätigkeiten des NDR und seiner Beteiligungsunternehmen

**Die Rechnungshöfe haben erstmals die kommerziellen Tätigkeiten des NDR und seiner Beteiligungsunternehmen geprüft. Sie stellten Schwachstellen in den Verfahren und in den entsprechenden Berichten der Wirtschaftsprüfer fest.**

Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden neue Vorgaben eingeführt, unter welchen Bedingungen die Rundfunkanstalten und deren Tochtergesellschaften kommerzielle Tätigkeiten ausüben dürfen. Außerdem wurde festgelegt, wie die kommerziellen Tätigkeiten zu kontrollieren sind.<sup>1</sup> Der LRH hat in seinen Bemerkungen 2012 das Verfahren ausführlich erläutert.<sup>2</sup> Die Rechnungshöfe der NDR-Staatsvertragsländer müssen ab 2010 die Wirtschaftsprüferberichte auswerten. Sie können aber auch durch eigene Prüfungen feststellen, ob der NDR und seine Beteiligungsunternehmen ihre kommerziellen Tätigkeiten marktkonform erbringen.

#### 31.1 Welche kommerziellen Tätigkeiten übt der NDR noch selbst aus?

Der NDR beauftragte Wirtschaftsprüfer, auf der Basis der Daten 2009 seine Tätigkeiten einzustufen. Die Wirtschaftsprüfer untersuchten, ob alle kommerziellen Tätigkeiten des NDR identifiziert wurden. Darüber hinaus stellten sie fest, ob diese auszulagern waren oder wegen geringer Marktrelevanz beim NDR verbleiben konnten. Die Rechnungshöfe stimmen den Feststellungen der Wirtschaftsprüfer im Wesentlichen zu.

Der überwiegende Teil der kommerziellen Tätigkeiten wurde auf Tochtergesellschaften ausgelagert. Der NDR vermietet weiterhin selbst Sendesäle, Wohnungen und Gewerbeflächen. Außerdem führt er bestimmte Konzerte der Orchester durch. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsprüfer von einer geringen Marktrelevanz ausgegangen. Sie haben den Bereich der Vermietungen trotz signifikanter Einnahmen betragsunabhängig bewertet. Ihr Urteil basiert auf einer Analyse der Verhältnisse der Wohn- und Gewerbeflächen des NDR zu den Gesamtflächen der jeweiligen Städte/Stadtteile.

Der Rundfunkstaatsvertrag definiert den Begriff „geringe Marktrelevanz“ nicht. Es ist zu beurteilen, ob die jeweilige Tätigkeit den Markt mehr als ge-

<sup>1</sup> §§ 16 a bis e Rundfunkstaatsvertrag.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2012 des LRH, Nr. 32.

ring beeinflusst. In schwierigen Einzelfällen sollten der NDR und die Rechnungshöfe sich deshalb künftig verständigen.

Der **NDR** hat zugesagt, sich in Zweifelsfällen mit den Rechnungshöfen abzustimmen. Diese haben zwischenzeitlich die Staats- und Senatskanzleien der Länder gebeten, zu prüfen, ob der Rundfunkstaatsvertrag entsprechend konkretisiert werden kann.

### 31.2 **Sind die Berichte der Wirtschaftsprüfer aussagekräftig?**

Die Rechnungshöfe haben zu prüfen, ob der NDR sich in den Beziehungen zu seinen kommerziell tätigen Beteiligungsunternehmen marktkonform verhält. Grundlage für die Rechnungshöfe ist in erster Linie, was die Wirtschaftsprüfer festgestellt haben. Deren Berichte sollen aussagekräftig und ausführlich genug sein, damit die Rechnungshöfe die Sachverhalte eigenständig bewerten können.

Der NDR hat die Abschlussprüfer mit der Marktkonformitätsprüfung beauftragt, ohne die Rechnungshöfe zu beteiligen. Die Rechnungshöfe halten es für unerlässlich, beteiligt zu werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die konkreten Fragen der Rechnungshöfe vollständig beantwortet werden. Der NDR wird seine Beteiligungsunternehmen zukünftig bitten, die Rechnungshöfe bei der Auftragsvergabe zu beteiligen.

Die Berichte der Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2010 sind verglichen mit den Probeberichten für das Jahr 2009 deutlich besser geworden. Dennoch ist nicht immer schlüssig, was die Wirtschaftsprüfer festgestellt haben. Die Darstellung ist zum Teil nicht ausführlich genug. Außerdem fehlen eigene Bewertungen. Insbesondere bei der NDR Media GmbH sind die Prüfungshandlungen besser zu dokumentieren. Die Rechnungshöfe konnten erst Unklarheiten ausräumen, nachdem sie selbst Daten erhoben bzw. bei den Wirtschaftsprüfern nachgefragt hatten.

Bezüglich der Kapitalausstattung der Beteiligungsgesellschaften haben sich die Wirtschaftsprüfer darauf beschränkt, die erforderlichen Kennzahlen zu errechnen. Sie haben bestätigt, dass bei der Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden seien, wonach die Eigenkapitalausstattung nicht betriebsnotwendig gewesen sei. Bei der Studio Hamburg GmbH ist zudem nur deren Eigenkapitalausstattung knapp dargestellt worden, ohne die Eigenkapitalausstattung und die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer weiteren Beteiligungen zu erörtern.

Die Rechnungshöfe erwarten, dass bewertet wird, ob die Kapitalausstattung aller Beteiligungsgesellschaften betriebsnotwendig ist. Dabei sind

auch etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Holdingfunktion sowohl der NDR Media GmbH als auch der Studio Hamburg GmbH zu analysieren und darzustellen.

Der **NDR** wird die Wirtschaftsprüfer bitten, die Prüfungsdokumentation soweit möglich zu verbessern.

### 31.3 **Bei der NDR Media GmbH sind die besonderen Verhältnisse bei der Werbung zu beachten**

Den Rechnungshöfen war es nicht möglich, die Marktkonformität bei der NDR Media GmbH vollständig zu prüfen. Das Werbegeschäft der NDR Media GmbH wird im Wesentlichen über die AS&S GmbH und die AS&S Radio GmbH, die Werbetochtergesellschaften aller Rundfunkanstalten, abgewickelt. Die Prüfrechte für diese Gesellschaften liegen beim Hessischen Rechnungshof. Die Wirtschaftsprüfer haben die Leistungsbeziehungen (Verträge/Provisionen) zwischen der NDR Media GmbH und den AS&S Gesellschaften nicht geprüft. In Zukunft wird die NDR Media GmbH die Wirtschaftsprüfer bitten, das Ergebnis der Prüfung bei der AS&S GmbH im Prüfbericht aufzunehmen. Bezogen auf die Frage, ob die Werbeeinnahmen der NDR Media GmbH mit dem NDR marktkonform abgerechnet werden, enthält der Bericht der Wirtschaftsprüfer lediglich die Aussage, dass die steuerlichen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes folgerichtig angewendet worden seien.

Ob eine steuerliche Vorschrift richtig angewendet wird, ist per se nicht entscheidend für die Marktkonformität der Werbung. Die Wirtschaftsprüfer haben konkret zu untersuchen, ob die Werbeeinnahmen mit dem NDR nach den Grundsätzen der Marktkonformität abgerechnet werden.

Der **NDR** hat mitgeteilt, dass das Thema derzeit auf Ebene der ARD-Anstalten diskutiert werde und veränderte Verfahren erörtert würden.

### 31.4 **Besondere Verhältnisse liegen auch bei der Studio Hamburg Gruppe vor**

Nach dem Wortlaut im Rundfunkstaatsvertrag ist jedem Bericht über die Jahresabschlussprüfung ein Bericht über die Prüfung der Marktkonformität beizufügen. Die Studio Hamburg GmbH hat die Ergebnisse der Marktkonformitätsprüfung für alle Gesellschaften der Studio Hamburg Gruppe mit Mehrheitsbeteiligung in einem Bericht dargestellt.

Entscheidend ist, ob in einem zusammengefassten Bericht Verstöße gegen die Marktkonformität bei einzelnen Gesellschaften verschleiert werden

könnten und ob die Prüfungstiefe derjenigen bei Einzelprüfungen entspricht. Die Rechnungshöfe halten einen aggregierten Bericht für vertretbar. Dies gilt insbesondere, weil gesellschaftsübergreifend geprüft wurde und die Prüfungsfeststellungen für die einzelnen Gesellschaften umfassend dargestellt wurden. Die Rechnungshöfe gehen davon aus, dass die Prüfungstiefe 2010 derjenigen bei Einzelprüfungen entsprochen hat.

Kiel, den 23. April 2013

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Aike Dopp

Dr. Ulrich Eggeling

Dr. Gaby Schäfer

Claus Asmussen